

Gemeinde Fürstenau, Gemarkung Fürstenau

Flur 14 , Maßstab 1:1000

ORTSSATZUNG (Textliche Festsetzungen)

zum Bebauungsplan Nr.: 13

"Gewerbegebiet am Pottebruch"

vom 4. Juni. 1970 der Stadt Fürstenau

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 26. April. 1968 (IdS. GVB1. S. 69 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Fürstenau am 29.10.1970 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen.

§ 1

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Pottebruch" sind auf den als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen ein- bis dreigeschossige gewerbliche Bauten und auf den als Mischgebiet ausgewiesenen Flächen ein- und zweigeschossige Gebäude zulässig. Das Maß und die Art der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Flächen sind im Bebauungsplan festgesetzt.

ZEICHNERKLÄRUNG:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET
GE GEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
III " " " "
0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
2,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE, BAUGRENZE, BAULINIEN

o OFFENE BAUWEISE
— BAUGRENZE
— BAULINIE
— FIRSTRICHTUNG STELLUNG DER GEBÄUDE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

— STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

5. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

— ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
— GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
— ZU- UND AUSFAHRTVERBOT

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.2.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Bersenbrück, den 12. Nov. 1970

Katasteramt

Vermessungsoberrat



§ 2
Die sichtbare Sockelhöhe der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 0,60 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.

§ 3
Mit der Bekanntmachung nach § 12 B BauG wird diese Satzung rechtsverbindlich.

Fürstenau, den 29.10.1970

Bürgermeister
Stadtdirektor



Bebauungsplan Nr.: 13

GEWERBEGEBIET AM POTTEBRUCH

STADT FÜRSTENAU LANDKREIS BERSENBRÜCK

DER RAT DER STADT FÜRSTENAU HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.3.1970 GEMÄSS § 2 ABS. 1 B BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN. FÜRSTENAU DEN 29.10.1970

Bürgermeister
Stadtdirektor
BEARBEITET: FÜRSTENAU, DEN 4. JUNI 1970 STADTBAUAMT
Fürstenau, den 4. Juni 1970
Stadtbauamt

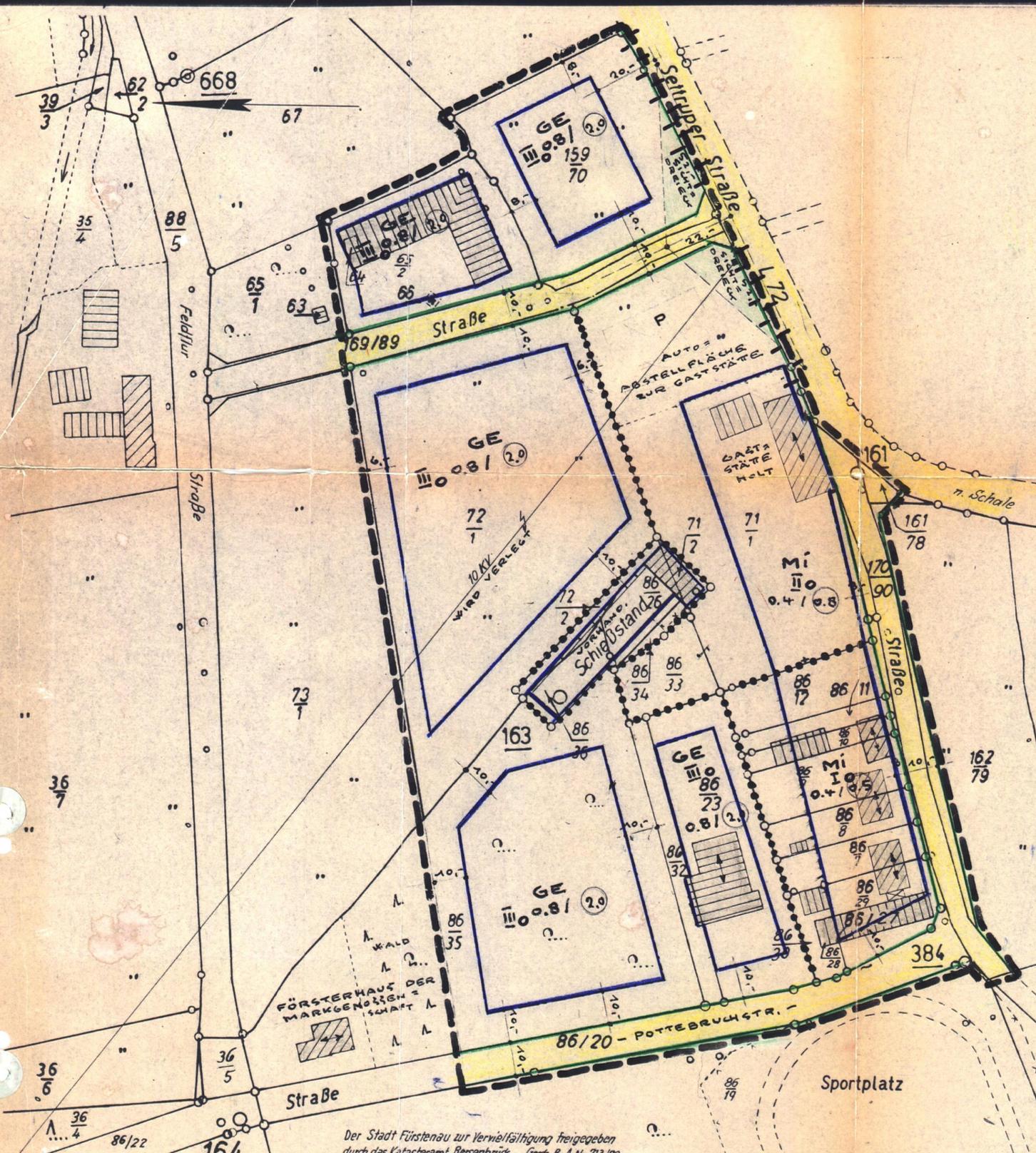
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 B BAUG. IN DER ZEIT VOM 31.7.1970 BIS 31.8.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. FÜRSTENAU, DEN 29.10.1970

Stadtdirektor
DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 B BAUG AM 29.10.1970 DURCH DEN RAT DER STADT FÜRSTENAU ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FÜRSTENAU, DEN 29.10.1970

Bürgermeister
ANERKANNT:
20. NOV. 1970
Landkreis Bersenbrück
Der Oberkreisdirektor
i.V.
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 12. FEB. 1971 genehmigt worden. Osnabrück, den 12. FEB. 1971
Der Regierungspräsident
i.A.
Oberbaurat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 2. NOV. 1971 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 B BAUG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 18.3.1971 BIS 19.4.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. FÜRSTENAU DEN 19.4.1971

Bürgermeister
Stadtdirektor
IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 B BAUG AUF GRUND DER BEMERKMACHUNG VOM 3.3.1971
FÜRSTENAU DEN 19.3.1971
Stadtdirektor



Der Stadt Fürstenau zur Verneinung freigegeben durch das Katasteramt Bersenbrück Ges. B. A Nr. 713/70

A 2011/70